

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SYSCARE Informationssysteme GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen finden auf alle Verträge Anwendung, die die Firma Syscare GmbH & Co. KG (im folgenden Gesellschaft genannt) als Schuldnerin des Leistungsanspruchs mit ihren Kunden abschließt. Diesen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder davon abweichende Geschäftsbedingungen ihrer Kunden erkennt die Gesellschaft nicht an. Diese Geschäftsbedingungen ersetzen alle älteren Ausführungen der Gesellschaft

§ 2 Angebote der Gesellschaft

Angebote der Gesellschaft sind freibleibend. Eine Bindung tritt erst ein, wenn die Gesellschaft den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sie Leistungen und Ausstattungen entsprechend der Marktlage nach billigem Ermessen abändern. Ist eine Vertragsanpassung nach Lage des Falles nicht möglich, kann die Gesellschaft vom Vertrag zurücktreten und dem Kunden ein neues Angebot unterbreiten. Die Gesellschaft wird den Kunden unverzüglich über eine Nichtverfügbarkeit informieren. Sollte der Kunde das neue Angebot nicht annehmen, wird die Gesellschaft bereits erhaltene Gegenleistungen nach Aufforderung unverzüglich zurückerstatten.

§ 3 Leistung der Gesellschaft

Avisierte Liefertermine sind freibleibend, solange sie nicht schriftlich von der Gesellschaft bestätigt worden sind. Die Gesellschaft ist zur Einhaltung der Lieferfrist nur verpflichtet, wenn der Kunde seine Vertragspflichten erfüllt hat. Nachträgliche Wünsche des Kunden nach Änderungen oder Ergänzungen verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Das gleiche gilt bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse wie z.B. höhere Gewalt, Aus- und Einfuhrverbote, Streik, Aussperrung, Verzögerung oder Ausfall der Anlieferung wesentlicher Teile. Das gilt ferner, wenn solche Umstände bei Lieferanten der Gesellschaft eintreten. Ist der Kunde Unternehmer, so erfolgt die Lieferung ab Lager Weinheim auf Kosten und Gefahr des Kunden, unabhängig davon, ob der Transport durch den Kunden selbst, einen beauftragten Spediteur oder eine sonstige beauftragte Person (auch durch Mitarbeiter der Gesellschaft selbst) erfolgt. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf schriftlich mitgeteilten Wunsch des Kunden und auf seine Kosten. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung kann der Kunde nur geltend machen, soweit der Gesellschaft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sind von dieser Beschränkung ausgeschlossen. Rücktritt vom Vertrag ist dem Kunden erst möglich, wenn er der Gesellschaft durch schriftliche Erklärung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Bei Standardprodukten muss diese mindestens 2 Wochen betragen. Erfordert die Lieferung kundenspezifische Anpassungen oder hängt die Leistung der Gesellschaft von fremder Zulieferung ab, muss die Frist 4 Wochen betragen. Auf Verlangen weist die Gesellschaft dem Kunden die Lieferschwierigkeiten nach. Ergeben sich nach Vertragsabschluss für die Gesellschaft begründete Zweifel an der Bonität des Kunden, kann sie ihre Leistung von dessen Gegenleistung abhängig machen.

§ 4 Mitwirkungspflichten

Um der Gesellschaft die Erbringung ihrer Leistung zu ermöglichen, hat der Kunde sie bei Lieferung, Anschluss und Installation zu unterstützen. Insbesondere hat er die benötigten Versorgungsleitungen und -güter zur Verfügung zu stellen, Programme und Daten rechtzeitig zu sichern und eventuell den Geräten dort vorhandene Zahlungsmittel zu entnehmen.

§ 5 Zahlung

Sämtliche Preise der Gesellschaft sind Nettopreise zzgl. Versand- und Transportkosten sowie ggf. Transportversicherung (s. § 3), zu denen die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist. Die angegebenen Preise sind freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Gesellschaft. Preiserhöhungen und Erhöhungen der gesetzlichen Mehrwertsteuer trägt der Kunde, wenn die Lieferung vertragsgemäß später als 4 Monate nach Vertragsschluss geliefert wird. Das Gleiche gilt, wenn die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt. Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist oder sich aus § 3 ergibt, wird der Zahlungsanspruch 8 Kalendertage nach Lieferung fällig. Weist der Kunde nach, dass bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Rechnungsstellung erfolgt ist, berechnet sich die Zahlungsfrist ab dem Tag der Rechnungsstellung. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, kann die Gesellschaft die gesetzlichen Verzugszinsen verlangen oder eine höhere Zinsbelastung nachweisen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Warenlieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware geht erst in das Eigentum des Kunden über, wenn er die gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten ausgeglichen hat. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltenen Eigentum auch der Sicherung der Saldoforderung der Gesellschaft, soweit sein Wert nicht 110 % der Forderung der Gesellschaft übersteigt. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Gesellschaft zur Abholung bereits gelieferter Ware berechtigt. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Gesellschaft jede Änderung des Aufbewahrungsortes der gelieferten Ware mitzuteilen.

§ 7 Abwendung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Sollte die Gesellschaft Drittwiderspruchsklage zur Abwendung von Vollstreckungsmaßnahmen erheben müssen, trägt der Kunde alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffes und der Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, sofern sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

§ 8 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Zur Aufrechnung ist der Kunde nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen berechtigt. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte des Kunden aufgrund von Gegen- oder Gewährleistungsansprüchen.

§ 9 Gewährleistung

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unmittelbar nach Erhalt zu untersuchen und etwaige offensichtliche Mängel, Schäden oder sonstige Beanstandungen unverzüglich schriftlich bei der Gesellschaft anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn später weitere Mängel offenkundig werden. Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge kann der Kunde primär Nacherfüllung verlangen, sofern er das für die Leistung der Gesellschaft angefallene, durch ihren Wert begrenzte Entgelt bereits entrichtet hat. Solange die Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Behebung der Mängel nachkommt, kann der Kunde keine weitergehenden Gewährleistungsansprüche geltend machen. Steht fest, dass die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, kann der Kunde Minderung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz statt der geschuldeten Leistung kann der Kunde nur verlangen, wenn der Gesellschaft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung bleibt auf Schäden an den von der Gesellschaft gelieferten Komponenten beschränkt. Weitergehende Schäden an Geräten des Kunden oder wegen dort aufgetretener Datenverluste begründen ebenso wie entgangener Gewinn keinen Ersatzanspruch. Die Haftung für Schäden, die an Leben, Körper oder Gesundheit bzw. durch die Verletzung sogenannter Kardinalpflichten entstanden sind, bleibt davon unberührt. Von der Gewährleistung insgesamt ausgeschlossen sind Mängel, die der Kunde durch unsachgemäßen Gebrauch, fehlerhafte Bedienung, unrichtige Montage oder in sonstiger Weise verursacht hat. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern nicht Ansprüche gem. § 438 Abs. 1 Nr.2, oder § 634a Abs.1 Nr.2 BGB betroffen sind.

§ 10 Schadensersatz neben der Leistung

Für Schäden, die unter § 9 fallen, haftet die Gesellschaft nur, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Ersatzansprüche für derartige Schäden verjähren binnen eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Gesellschaft unbeschränkt.

§ 11 Computerprogramme/Software

Auch für Softwarelieferungen gelten die in § 9 getroffenen Gewährleistungsregelungen, soweit ihnen die nachfolgenden Bestimmungen nicht entgegenstehen. Da die Gesellschaft Softwareprogramme nicht selbst erstellt, haftet sie für in diesem Zusammenhang auftretende Mängel nur subsidiär. Der Kunde ist verpflichtet, zunächst den Hersteller der Software gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Die Rücknahme geöffneter Softwareverpackungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte der Kunde aufgrund eines Softwarefehlers ausnahmsweise vom Vertrag mit der Gesellschaft zurücktreten können, ist er verpflichtet, die von der Gesellschaft verschaffte Nutzungsmöglichkeit der Software zurück zu gewähren. Sollte die Originalverpackung des Datenträgers geöffnet oder beschädigt sein, kann die Gesellschaft den Nachweis verlangen, dass er keine Kopien der Software angefertigt und sämtliche Installationen von seiner Hardware entfernt hat. Darüber hinaus ist er zur Herausgabe der bis zum Zeitpunkt der Rückgabe gezogenen Gebrauchsvorteile verpflichtet. Die Gesellschaft übernimmt außer für den Fall, dass sie dies ausdrücklich zugesichert hat, keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software mit den beim Kunden vorhandenen Hard- und Softwarekomponenten kompatibel ist oder über bestimmte Eigenschaften verfügt. Neben den hier getroffenen Regelungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Lizenzbestimmungen des Softwareherstellers und sind vom Kunden zu beachten.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht als vereinbart. Erfüllungsort für beide Seiten ist Weinheim. Der Gerichtsstand für beide Seiten ist das Amtsgericht Weinheim bzw. das Landgericht Mannheim.

§ 13 Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Gesellschaft die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltene Daten über den Kunden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, speichert und auswertet. Eine ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Webseite unter www.syscare.de/datenschutz-syscare.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen rechtsunwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Statt der rechtsunwirksamen Bestimmung ist eine zulässige Bestimmung zu vereinbaren, die der wegfallenden Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand: Juli 2018